

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Sontheim vom 13.12.2021



Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 09.11.2021 über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 08.11.2021

1. Bürgermeister Gänsdorfer führt aus, dass keine Einwendungen zur übersandten Niederschrift eingegangen sind. Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 09.11.2021 über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 08.11.2021.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

TOP 2: Geh-/Radweg Erkheim - Sontheim; Vorstellung des Projekts

In einem interkommunalen Projekt beabsichtigen die Marktgemeinde Erkheim sowie die Gemeinde Sontheim den Bau eines Geh-/Radweges entlang der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Erkheim - Sontheim. Frau Manuela Seeler, Ingenieurin pbu Beratende Ingenieure GmbH, Kempten, stellt dem Gemeinderat den genauen Trassenverlauf, die Kosten sowie den geplanten Bauablauf anhand einer Präsentation vor. Die gesamte Baustrecke ist ca. 2.335 m lang und beginnt südlich von Erkheim am Parkplatz „Freibad“ und verläuft in Richtung Süden bis zum Ortseingang von Sontheim (Einfahrt zum P&R-Parkplatz Nord. Der Geh-/Radweg verläuft straßenbegleitend östlich bzw. westlich der GVS Erkheim - Sontheim. Die Länge auf Sontheimer Flur beträgt ca. 750 Meter. Die Maßnahme wird federführend von der Marktgemeinde Erkheim abgewickelt. Die Gesamtkosten belaufen sich nach Vergabe an die Fa. Kutter GmbH & Co. KG Bauunternehmung, Memmingen, auf 1,21 Mio. Euro brutto. Der Radwegbau wird durch den Freistaat Bayern mit 80 Prozent gefördert, so dass die beiden Gemeinden Eigenmittel von ca. 260.000 Euro aufwenden müssen. Der Anteil der Gemeinde Sontheim liegt etwa bei 70.000 Euro. Der Bau soll Frühjahr 2022 erfolgen. Es wird mit einer Bauzeit von ca. 3 bis 4 Monaten gerechnet.

Nach Klärung von Fragen insbesondere zu Beginn und Querungen des Radweges fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgestellten Planung und stimmt der Umsetzung des Projektes zu. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis 13 : 2

TOP 3: Bauvorhaben Sontheim, Frechenrieder Str. 36: Anbau einer Freisitzüberdachung mit seitlicher Verglasung (Kalt-Wintergarten)

Der Bauwerber beabsichtigt den Anbau eines Kalt-Wintergartens an der Südwestseite des Bestandsgebäudes in der Größe 3,32 m x 4,30 m. Das Baugrundstück liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich und fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und beauftragt die Verwaltung, die Antragsunterlagen an das Landratsamt Unterallgäu zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

TOP 3a: Bauvorhaben Sontheim, Hauptstr. 43: Anbau eines Kalt-Wintergartens an ein bestehendes Einfamilienhaus

Der Bauwerber beabsichtigt den Anbau eines Kalt-Wintergartens an der Südwestseite des Bestandsgebäudes in der Größe 4,45 m x 4,65 m. Das Baugrundstück liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich und fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und beauftragt die Verwaltung, die Antragsunterlagen an das Landratsamt Unterallgäu zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

TOP 4: Erschließung Baugebiet „Steigfeld 2“, Gehwegneubau längs zum Baugebiet „Sontheimer Wegfeld“ und Sanierung Teilstücke Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße 2011 zwischen Sontheim und Attenhausen

Die Gemeinde Sontheim plant im Jahr 2022 die Erschließung des Baugebietes „Steigfeld 2“ durchzuführen. Mit dieser Maßnahme sollen auch ein Gehwegneubau zwischen den beiden Baugebieten „Am Wegfeld“ und „Am Steinacker“ in Attenhausen (Länge ca. 65 m) sowie die Sanierung eines Teilstücks des Geh-/Radweges entlang der Staatsstraße zwischen Sontheim und Attenhausen (Länge ca. 300 m) erfolgen. Die Bauarbeiten wurden auf Grundlage der VOB/A beschränkt ausgeschrieben. Es wurden insgesamt 7 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Eröffnungstermin am 25.11.2021 haben insgesamt 5 Firmen ein Angebot eingereicht. Die Fa. Kutter GmbH & Co. KG, Memmingen, hat unter Berücksichtigung der wertungsrelevanten Kriterien das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt daher, die Fa. Kutter GmbH & Co. KG, Memmingen mit den Bauarbeiten einschließlich Materiallieferungen zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 678.606,19 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

TOP 5: Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sontheim; Bevorratungsbeschluss sowie Erlass der ersten Änderungssatzung zur Gebührenregelung in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim wird im 2. Halbjahr 2022 die Gebührensätze für die öffentliche Entwässerungseinrichtung neu beschließen und die Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend ändern. Mit der Änderung werden die neuen Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2022 festgesetzt.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat eine Änderungssatzung zur Entwässerungseinrichtung, mit der die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Gebührensätze eröffnet wird.

Begründung:

Trotz großer Bemühungen ist der rechtzeitige Abschluss der Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung im Kalenderjahr 2021 nicht mehr zu realisieren. In Zusammenarbeit mit dem Kalkulationsbüro Schneider & Zajontz, Greding, müssen noch die Anlagenachweise für die Entwässerungseinrichtung nach vorheriger Übernahme

und Korrektur für die Jahre 2006-2021 fortgeschrieben werden. Diese Arbeiten sind noch zu realisieren und Voraussetzung für die Gebührenkalkulation.

Die neuen Gebührensätze für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sontheim werden also erst im 2. Halbjahr 2022 beschlossen und die Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2022 angepasst.

Es ist möglich und nicht unwahrscheinlich, dass für den künftigen Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2025 höhere Gesamtkosten für die Entwässerungseinrichtung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen geschieht. Die Gebühren könnten also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Gemeinderat beschließt, den Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Gebührenregelung in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS). Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis 14 : 1

**TOP 6: Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sontheim;
Bevorratungsbeschluss sowie Erlass der ersten Änderungssatzung zur Gebührenregelung in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim wird im 2. Halbjahr 2022 die Gebührensätze für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung neu beschließen und die Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend ändern. Mit der Änderung werden die neuen Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2022 festgesetzt.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat eine Änderungssatzung zur Wasserversorgungseinrichtung, mit der die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Gebührensätze eröffnet wird.

Begründung:

Trotz großer Bemühungen ist der rechtzeitige Abschluss der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung im Kalenderjahr 2021 nicht mehr zu realisieren. In Zusammenarbeit mit dem Kalkulationsbüro Schneider & Zajontz, Greding, müssen noch die Anlagenachweise für die Wasserversorgungseinrichtung nach vorheriger Übernahme und Korrektur für die Jahre 2006-2021 fortgeschrieben werden. Diese Arbeiten sind noch zu realisieren und Voraussetzung für die Gebührenkalkulation. Die neuen Gebührensätze für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sontheim werden also erst im 2. Halbjahr 2022 beschlossen und die Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2022 angepasst.

Es ist möglich und nicht unwahrscheinlich, dass für den künftigen Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2025 höhere Gesamtkosten für die Wasserversorgungseinrichtung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen geschieht. Die Gebühren könnten also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Gemeinderat beschließt, den Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Gebührenregelung in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS). Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis 14 : 1